

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Juli 1911.

Nr. 38.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vor-
nahme von Zivilstands-handlungen; — Exequatur-
erteilungen Seite 403
2. Zoll- und Steuerwesen: Änderung der Anlage VI der
Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen (Anleitung zur
Untersuchung des Seifenpulvers) 404

Ermittlung der Bittermenge bei Erhebung der Über-
gangsabgabe von Bier 405
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 406

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Kaiserlichen Generalkonsul in Athen, Jentsch, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Herrn C. Behrends-Schmidt in Frankfurt a. M. ist namens des Reichs das Exequatur als königlich Belgischer Honorar-Generalkonsul erteilt worden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Edward D. Winslow in Plauen ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.



2. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Juni d. J. folgendes beschlossen:

1. In der Anlage D 1 der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen treten an Stelle der Abs. 2, 3, 4 der Anleitung zur Untersuchung des Seifenpulvers nachstehende Bestimmungen:

„Zur Prüfung von Seifenpulver auf Reinheit und Unverfälschtheit verfährt man wie folgt:

Von dem zu untersuchenden Pulver bringt man ungefähr 1 g in ein Probierglas, fügt dazu 10 bis 15 ccm absoluten Alkohol und erhitzt das Gemisch unter Umschütteln bis zum Kochen. Man setzt darauf 2 Tropfen einer etwa 2prozentigen alkoholischen Phenolphthaleinlösung hinzu. Zeigt die Flüssigkeit nach dem Umschütteln starke Rotfärbung, so ist das Seifenpulver wegen eines erheblichen Gehalts an Alkalkalien (Natron-, Kalihydrat) als Denaturierungsmittel nicht zuzulassen. Bleibt die Lösung farblos oder ist sie nach dem Umschütteln nur ganz schwach rosa gefärbt, dann ist ohne Rücksicht auf einen beim Erhitzen mit Alkohol im Probierglas etwa verbliebenen unlöslichen Rückstand die gleiche Raummenge konzentrierter Essigsäure zuzugeben und nochmals gut aufzukochen. Reines Seifenpulver gibt hierbei eine fast klare Lösung. Etwa anwesende fremde, der Seife zugelegte mineralische Bestandteile senken sich als Niederschlag zu Boden. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an mineralischen Stoffen ist als Denaturierungsmittel nicht zuzulassen. Die — falls notwendig filtrierte — Flüssigkeit versetzt man mit der doppelten Raummenge Wasser. Dabei müssen sich die Fettsäuren der Seife alsbald in öliger oder teigiger Masse abscheiden. Bei sogenanntem — als Denaturierungsmittel nicht zuzulassendem — mineralischen Seifenpulver, Talk usw. tritt dies nicht ein.

Dabei ist zu bemerken, daß auch etwaige Beimengungen von kohlensaurer Alkalien (Soda, Pottasche) sowie von kohlensaurer Erden (Kreide, Magnesit, Dolomit) sich in dem Gemische von Alkohol und Essigsäure auflösen. In diesen Fällen tritt jedoch bei der Zugabe der Essigsäure ein starkes oder doch deutlich bemerkbares Aufbrausen (Kohlensäureentwicklung) ein, welches jene verfälschenden Beimengungen anzeigt. Bei unvermishtem Seifenpulver findet nur eine sehr geringe Entwicklung von Kohlensäure in einzelnen Bläschen statt. Ein Seifenpulver mit einem erheblichen Gehalt an kohlensaurer Alkalien oder kohlensaurer Erden ist als Denaturierungsmittel nicht zuzulassen.“

2. In der Anlage E der Zuckersteuer-Ausführungsbestimmungen ist

a) der letzte Satz des ersten Absatzes von den Worten „und zwar soll“ an, wie folgt, zu fassen:

„. . . . „und zwar soll das Vorhandensein von Stärkezucker angenommen werden, wenn die auf 26 g der Trockensubstanz (Prozente Briz) bezogene Inversionspolarisation — 28° oder weniger beträgt.“

b) hinter dem ersten Absatz folgender neue Absatz einzuschließen:

„Trifft diese Voraussetzung zu, so ist dieses Untersuchungsergebnis dadurch nachzuprüfen, daß an Stelle der Prozente Briz der mit Fehlingscher Lösung bestimmte Gesamtzucker, als Rohrzucker berechnet, gesetzt wird. Der hiernach ermittelte Wert ist ausschlaggebend.“

c) der letzte Satz des bisherigen zweiten Absatzes von den Worten „mit der Abweichung“ an, wie folgt, zu ändern:

„. . . . „mit der Abweichung vorzunehmen, daß die mit der Fehlingschen Lösung zu kochende Zuckerlösung nicht 10 g der Probe, sondern 10 g der Trockensubstanz (Prozente Briz) zu entsprechen hat.“

Berlin, den 29. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1911 beschlossen, daß an die Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1874 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 127) mit Wirkung vom 1. August 1911 ab die nachstehenden Bestimmungen treten.

Berlin, den 1. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wermuth.

Ermittlung der Litermenge bei Erhebung der Übergangsabgabe von Bier.

1. Bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Brausteurgemeinschaft ist für die Erhebung der Übergangsabgabe der Literinhalt der Umschließungen (Fässer und Flaschen) sowie deren Zahl amtlich zu ermitteln und hieraus die Gesamtlitermenge zu berechnen.

2. Die Ermittlung des Literinhalts kann sich auf die probeweise Feststellung des Inhalts einzelner Umschließungen beschränken, wenn der Litergehalt für jede Umschließung angemeldet ist und sich bei der probeweisen Ermittlung keine Abweichungen von mehr als fünf vom Hundert des angemeldeten Inhalts ergeben.

3. Die Litermenge von Bier in Fässern ist durch Berechnung des Inhalts nach den Vorschriften der Anleitung zur Bestimmung der Brennerei- und Brauereigeräte zu ermitteln. Der Raumgehalt von Flaschen ist durch Nachmessung mit geeichten Gefäßen festzustellen. Kosten, die durch die Vermessung von Fässern oder Flaschen entstehen, hat der Anmelder zu tragen.

4. Von der Ermittlung des Literinhalts (Ziffer 3) kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

- a) Wenn Bier in amtlich geeichten Fässern eingeht, auf denen der Eichstempel, das Jahr der Eichung und der Raumgehalt nach Litern deutlich und dauerhaft angegeben ist, vorausgesetzt, daß der Eichstempel nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen noch gültig ist. In diesem Falle wird der bei der Eichung ermittelte Raumgehalt der Berechnung der Übergangsabgabe zu Grunde gelegt.
- b) Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamte Proben der von ihm benutzten Flaschen unter Angabe ihres zollamtlich nachzuprüfenden Raumgehalts hinterlegt und sich verpflichtet, andere Flaschen als solche von der Art der hinterlegten Proben für die Einfuhr über dieses Amt nicht zu benutzen. Die Ermittlung kann sich alsdann auf die Feststellung beschränken, daß die einzuführenden Flaschen den hinterlegten Proben entsprechen.
- c) Wenn der Einbringer von Bier in Flaschen bei dem Eingangsamte eine Bescheinigung der Steuerbehörde des Ausfuhrlandes über Zahl und Inhalt der Flaschen vorlegt. In diesem Falle wird die in der Bescheinigung angegebene Menge der Berechnung der Übergangsabgabe zu Grunde gelegt.

5. Der Inhalt einer Flasche ist auf Zehntel Liter nach oben abzurunden.

6. Bei der Berechnung der Gesamtlitermenge bleiben Fehlmengen in einzelnen Umschließungen unberücksichtigt. Die Gesamtmenge ist auf volle Liter nach unten abzurunden.

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbefchlusses.
	2	3	4	5	6

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Josef Emil Hübel, Arbeiter,	geboren am 8. Januar 1881 zu Röchlitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Sächsische Kreishauptmannschaft Chemnitz,	27. Mai 1911.
2	Franz Kalin, Müller,	geboren am 25. Januar 1891 zu Heiligentreu, Bezirk Görz, Österreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufzen,	29. Mai 1911.
3	Thomas Knop, Arbeiter,	geboren im Jahre 1870 zu Truskolaj, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Merseburg,	16. März 1911.
4	Anton Lewicki, Arbeiter,	geboren am 17. Juni 1866 zu Rogow, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Schleswig,	19. Juni 1911.
5	Franz Sieber, Arbeiter,	geboren am 20. Februar 1890 zu Brünn, ortsanhörig zu Döschna, Bezirk Littau, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	öffentliche Beleidigung, Verübung groben Unfugs und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Mai 1911.
6	Karl Wojtek, Arbeiter,	47 Jahre alt, geboren zu Frankstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	8. Februar 1911.

Der durch den Beschluß der Königlich Kreishauptmannschaft Zwickau vom 2. Januar 1909 ausgewiesene Piot Koszek (oder Peter Kößel) — Zentralblatt für 1909 S. 19 Nr. 7 — heißt richtig Johann Buttko genannt Szaitan und ist geboren am 15. März 1890 zu Rajbrot, Bezirk Bochnia, Galizien.

